



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

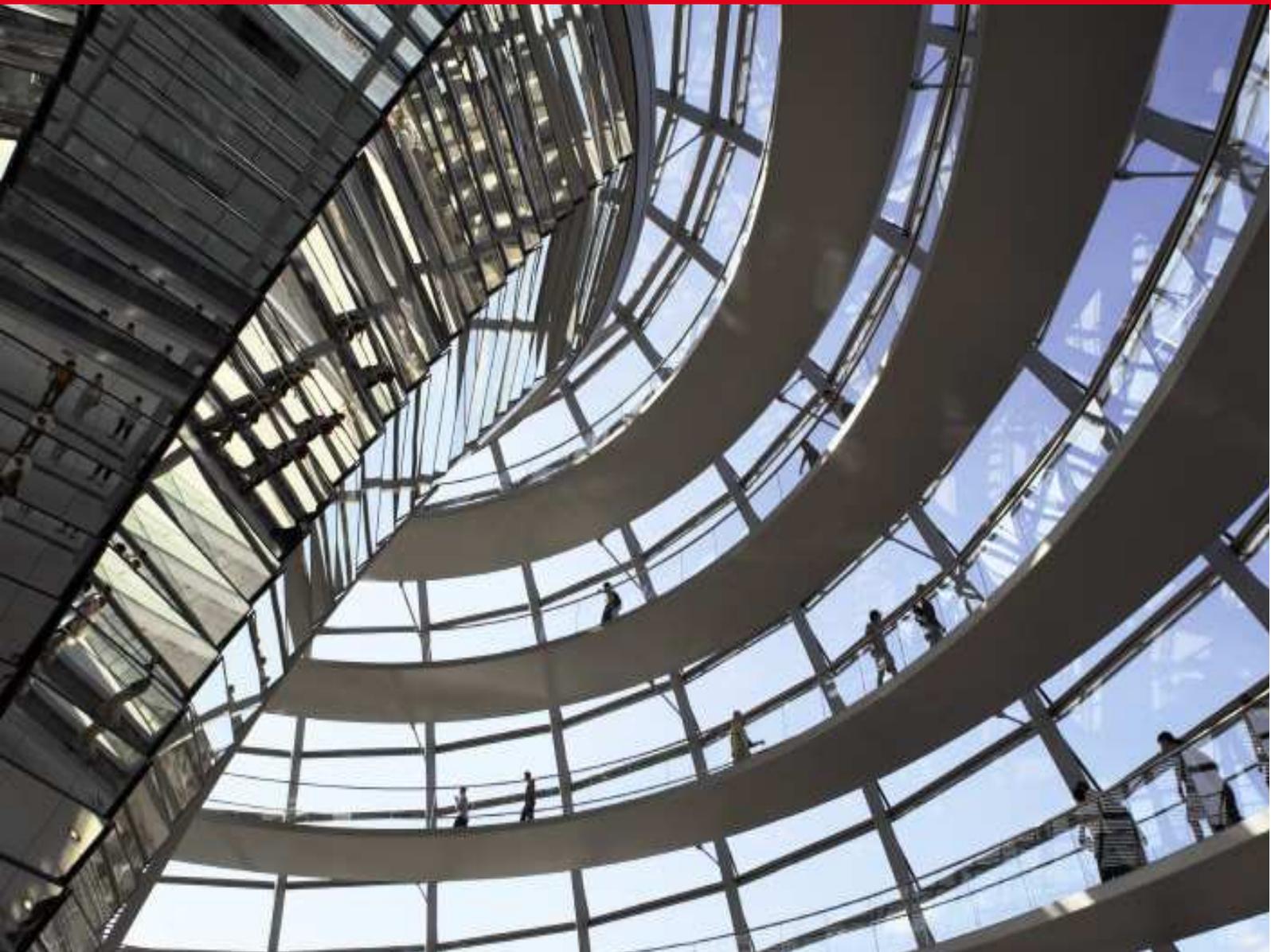


STUDIENHANDBUCH
MASTER OF ARTS
POLITIKWISSENSCHAFT

FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

2013/14

WINTERSEMESTER



Impressum

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
Studienbüro Sozialwissenschaften

Redaktion/Satz: © Daniel Dechandt, Redaktion Marianne Kiekel, marianne.kiekel@wiso.uni-hamburg.de

Grundlayout: klutegrafikdesign, www.klute.se

Druck: Universität Hamburg, Print & Mail, Allendeplatz 1, 20146 Hamburg

Stand: 01.10.2013

Alle Informationen in diesem Studienführer sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten.

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Masterstudiengang Politikwissenschaft | 2 |
| 1.1 Das Profil des Studiengangs..... | 2 |
| 1.2 Qualifikationsziele und Berufsperspektiven | 3 |
| 1.3 Inhalt und Aufbau der Studienphasen | 3 |
| 1.4 Berechnung der Abschlussnote..... | 6 |
| 2. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen | 7 |
| 2.1 STiNE – Das Studien-Infonetz der Uni Hamburg..... | 7 |
| 2.2 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen..... | 7 |
| 3. Prüfungssystem und Prüfungsfristen | 9 |
| 3.1 Grundlagen des Prüfungssystems..... | 9 |
| 3.2 Prüfungs-Glossar | 10 |
| 4. Studienbüro Sozialwissenschaften | 11 |
| 4.1 Aufgaben des Studienbüros..... | 11 |
| 4.2 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner | 11 |
| 4.3 Service von A-Z | 11 |
| 5. Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner | 13 |
| 5.1 Fachspezifische Angelegenheiten..... | 13 |
| 5.2 Allgemeine studentische Angelegenheiten | 13 |
| 5.3 Praktikum, Beruf und Karriere | 13 |
| 5.4 Auslandssemester und Internationales | 13 |
| Anhang: | |
| 1. Prüfungsordnung | 14 |
| Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 26.08.2013 | |
| 2. Fachspezifische Bestimmungen..... | 29 |
| Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaften vom 16.01.2013 und 10.07.2013 | |

1. Masterstudiengang Politikwissenschaft

1.1 Profil des Studiengangs

Den Masterstudiengang Politikwissenschaft in Hamburg zu studieren, heißt, Studentin bzw. Student an der größten wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Bundesrepublik zu sein. Doch trotz der Größe von Universität, Fakultät und Fachbereich, erwartet Sie kein anonymes Massenstudium, sondern eine persönliche Atmosphäre mit projektorientierten und intensiven Seminarveranstaltungen, wissenschaftlicher Betreuung auf hohem Niveau sowie eine hervorragende Infrastruktur – im wissenschaftlichen Bereich (insbesondere Bibliotheken) ebenso wie in allen organisatorischen und individuellen Angelegenheiten Ihres Studiums (insbesondere Studienbüro). Neben den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren lehren in den politikwissenschaftlichen Studiengängen insgesamt über 60 Dozentinnen und Dozenten (darunter auch Professorinnen und Professoren sowie Privatdozenten anderer universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen) und garantieren Ihnen durch die Berücksichtigung eigener Forschungsarbeiten, neuester Ergebnisse und innovativer Methoden ein anspruchsvolles und erkenntnisbringendes Masterstudium.

In seiner Konzeption verbindet der konsekutive Masterstudiengang eine an der Politikwissenschaft ausgerichtete disziplinäre Forschungsorientierung mit der Vermittlung von hochqualifiziertem Fachwissen, wissenschaftlichen Fähigkeiten und berufsorientierten Qualifikationen. Der Studiengang verzichtet darauf, einzelne Aspekte zu Gunsten eines exklusiven Spezialisierungsgrads oder ausgeprägter Interdisziplinarität von vornherein auszublenden. Von dieser strukturellen Ausprägung profitieren Sie als Studierende in mehrfacher Hinsicht:

Erstens können Sie sich die Freiheit bewahren, im Rahmen Ihres Studiums Ihren individuellen politikwissenschaftlichen Interessen nachzugehen, ohne sich dauerhaft auf ein verengtes Profil festlegen zu müssen. Stattdessen stehen unterschiedliche Module und Lehrveranstaltungen zur Verfügung, welche das gesamte Spektrum politikwissenschaftlicher Fragestellungen berücksichtigen.

Zweitens gewährleistet Ihnen – in Abhängigkeit von Ihrem persönlichen Studienziel – ein flexibles Modularisierungskonzept, Ihr Studium auf spezialisierte Einzelaspekte der Disziplin zu fokussieren oder aber sich die gesamte Bandbreite der Politikwissenschaft vom ersten Semester bis zum Studienabschluss zu bewahren und diese um interdisziplinäre Aspekte zu erweitern.

Drittens bietet das mit diesem Profil einhergehende vielfältige Studienangebot auch für Studierende mit einem ersten geistes-, kultur-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studienabschluss die Chance, in einem politikwissenschaftlichen Masterprogramm zu studieren, sofern adäquate Vorkenntnisse nachgewiesen werden.

Neben dem politikwissenschaftlichen Kerncurriculum mit einem Anteil von 80 %, umfasst der Studiengang einen freien Wahlbereich. Diesen können Sie einerseits dazu verwenden, um einzelne Schwerpunkte des Fachs zu vertiefen oder Ihr Studium um weitere disziplinäre Aspekte zu erweitern; andererseits haben Sie im Wahlbereich auch die Möglichkeit, ganz andere Studienfächer kennenzulernen und sich interdisziplinä-

Auf einen Blick: M.A. Politikwissenschaft

Bezeichnung des Studiengangs:

Masterstudiengang Politikwissenschaft,
Master of Arts (M.A.)

Akkreditierungsstatus:

akkreditiert (Agentur: ACQUIN)

Umfang:

120 Leistungspunkte

Regelstudienzeit:

4 Semester

Studienform:

Vollzeitstudium (Teilzeitstudium möglich)

Zulassung:

nur zum Wintersemester

Bewerbungsfrist:

1. Juni - 15. Juli

Zugangsvoraussetzung:

- Erster Hochschulabschluss in einem Studiengang mit politik- bzw. sozialwissenschaftlichem Studienschwerpunkt
- Grundkenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung
- Englische Sprachkompetenz
- ▶ Details: Webseite zum Studiengang

Anzahl der Studienplätze:

Wintersemester 2013/2014: 30

Semesterbeitrag (inkl. Semesterticket):

285,00 EUR

Webseite zum Studiengang:

www.wiso.uni-hamburg.de/ma-politikwissenschaft

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbueros/studienbuerosowi

näres Terrain – zum Beispiel der Ökonomie, des Rechts, der Kriminologie oder der Soziologie – zu erschließen oder berufsqualifizierende Kompetenzen, wie zum Beispiel Fremdsprachenkenntnisse, zu erwerben.

Inhaltlich zeichnet sich das Profil des Masterstudiengangs Politikwissenschaft durch seinen klaren Fokus aus, der auf den Strukturen, Inhalten und Prozessen des Regierens liegt. Damit orientiert sich der Studiengang nicht nur an einer modernen Auffassung von der Politikwissenschaft, sondern knüpft auch an die bewährte Hamburger Tradition an, das Regieren in all seinen Schattierungen und Ausprägungen in den Mittelpunkt der Lehre und Forschung zu stellen. Entsprechend wurden auch die zentralen Studienschwerpunkte konzipiert:

- Regieren in politischen Mehrebenensystemen
- Regieren in inter- und transnationalen Institutionen

- Gegenwärtige politische Theorien
- Multivariate statistische Analyseverfahren

Im Masterstudiengang Politikwissenschaft werden Fragestellungen auf allen Ebenen des Regierens berücksichtigt: subnationale, nationale und regionale Kontexte ebenso wie trans-, inter- und supranationale Zusammenhänge. Bereits ab dem zweiten Semester haben Sie die Möglichkeit, diese Schwerpunkte frei miteinander zu kombinieren und sich auf diese Weise ein individuelles Studienprofil zusammenzustellen.

Das **didaktische** Profil des Studiengangs basiert in der Einführungsphase zunächst auf der Vermittlung und Sicherstellung von politikwissenschaftlicher Forschungs- und Methodenkompetenz auf fortgeschrittenem Niveau, welche das Fundament für ein forschungsorientiertes Masterstudium bilden. Darauf aufbauend werden Ihnen projektorientierte Seminare angebo-

ten, die sich nicht nur am Grundsatz des exemplarischen Lernens orientieren, sondern Sie dafür qualifizieren, komplexe Forschungsfragen methoden- und theoriesicher zu bearbeiten. Forciert wird dieser Anspruch auch durch die enge Verbindung von Forschung und Lehre, die Ihnen die Gelegenheit bietet, bereits während des Studiums erste wissenschaftliche Beiträge zu verfassen und ggf. zu veröffentlichen. Solche Möglichkeiten bietet insbesondere die „Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung“ (AKUF). Weitere wissenschaftliche Anknüpfungspunkte gewährleisten die Lehrkooperationen mit dem „Centrum für Globalisierung und Governance“ (CGG), der „Arbeitsstelle Medien und Politik“, dem „GIGA – German Institute für Global and Area Studies“ oder dem „IFSH – Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg“.

1.2 Qualifikationsziele und Berufsperspektiven

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft verbindet in seiner Konzeption die Vermittlung von hochqualifiziertem Fachwissen, wissenschaftlichen Fähigkeiten sowie berufsorientierten Kompetenzen. Diesem Anspruch wird der Studiengang einerseits dadurch gerecht, dass das von Ihnen im Rahmen eines ersten Hochschulabschlusses erworbene politikwissenschaftliche Grundwissen systematisch anhand spezifischer Forschungsfragen erweitert und vertieft wird. Andererseits wird Ihnen ein umfassendes Set von Theorien und elaborierten Methoden vermittelt, das den aktuellen internationalen Forschungsstand berücksichtigt und Sie in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge, erkenntnisgeleitet und methodisch reflektiert zu analysieren.

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft geht im Einvernehmen mit der einschlägigen Berufsfeldforschung davon aus, dass der Abschluss als Politikwissenschaftlerin bzw. Politikwissenschaftler für eine eigenverantwortliche und anspruchsvolle Berufstätigkeit, die Übernahme leitender Funktionen in den Schlüsselsektoren moderner Gesellschaften (z. B. Staat, Verwaltung, Ökonomie und Zivilgesellschaft) und die Fortsetzung Ihres akademischen Werdegangs in einem einschlägigen Promotionsstudiengang qualifiziert.

Nutzen Sie Ihr Studium daher einerseits, um sich ein Kompetenzprofil anzueignen, welches Ihren wissenschaftlichen Interessen entspricht, reflektieren Sie Ihren Studienverlauf aber auch gelegentlich in Hinblick auf mögliche Berufsziele. Neben dem Fachstudium der Politikwissenschaft bieten Ihnen die Stadt und die Universität Hamburg vielfältige Chancen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu erlangen, die Sie Ihrem Berufsziel näher bringen können.

1.3 Inhalt und Aufbau der Studienphasen

Das Kerncurriculum des Masterstudiengangs Politikwissenschaft erstreckt sich über vier Semester und setzt sich aus zwei Studienphasen zusammen. Das erste Semester, die Einführungsphase, dient insbesondere dazu, Ihnen Methodenkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau und Forschungskompetenz

Qualifikationen und Kompetenzen

Fachliche Kompetenzen:

- Fundiertes Fachwissen über den internationalen Forschungsstand der Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Strukturen, Prozesse und Inhalte des Regierens auf den subnationalen, nationalen, regionalen sowie trans-, inter- und supranationalen Ebenen;
- Kompetenz zur selbständigen Aneignung und zur reflektierten Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse;
- Fähigkeit, Lösungskonzepte für politische bzw. politikwissenschaftliche Problemstellungen zu entwickeln, die auf einem verantwortungsbewussten und durchdachten Einsatz des vermittelten Fachwissens und der erlernten Fähigkeiten beruhen;
- Kompetenz, durch exemplarisches wissenschaftliches Arbeiten und den Einsatz von Methoden und Theorien, generalisierbare Aussagen zu formulieren und diese in vergleichbaren Kontexten zu reflektieren;
- Fähigkeit, komplexe politische und soziale Zusammenhänge sowie interdisziplinäre Fragestellungen systematisch zu analysieren und verständlich zu kommunizieren.

Überfachliche Kompetenzen:

- Kommunikations- und Moderationskompetenz;
- Sozialkompetenz und Teamfähigkeit;
- Problemlösungs- und Organisationskompetenz.

zu vermitteln, die für das Studium in den Folgemodulen vorausgesetzt werden. Die Hauptphase vom zweiten bis zum vierten Semester verfolgt darauf aufbauend das Ziel, Ihnen eine individuelle Profilbildung zu ermöglichen, indem Sie sich mit ausgewählten Schwerpunkten und spezifischen Fragestellungen

wissenschaftlich auseinandersetzen und schließlich im vierten Semester Ihre Masterarbeit verfassen. Dieses Kerncurriculum wird durch einen freien Wahlbereich, der parallel zu den beiden Studienphasen studiert wird, ergänzt (s. Abb. 1 auf Seite 5). Da der Masterstudiengang viele Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung für Sie bereithält, werden vor Beginn des Studiums sowie nach dem ersten Semester Studienberatungen empfohlen.

Die Einführungsphase (1. Semester)

Das **Grundlagenmodul „Grundlagen des politikwissenschaftlichen Forschens“ (GM)** dient der Sicherstellung gleichartiger qualifikatorischer Voraussetzungen für ein erfolgreiches und erkenntnisreiches Masterstudium der Politikwissenschaft. Dazu gehören fundierte Kenntnisse über politikwissenschaftliche Theorien, Methoden und Forschungsrichtungen ebenso wie die Kompetenz zur Identifikation von Forschungsfragen, zur Entwicklung von Forschungsdesigns und zur Planung und Umsetzung von eigenen wissenschaftlichen Arbeiten. Das Modul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen, die jeweils mit einer Hausarbeit als benotete Modulteilprüfungen abschließen. Die beiden zu besuchenden Seminare können in der Regel aus mehreren zur Verfügung stehenden Alternativen ausgewählt werden.

Gegenstände des **Methodenmoduls „Multivariate statistische Analyseverfahren“ (MM)** sind die multivariate statistische Modellierung und Modellprüfung und die Analyse metrischer und diskreter Daten mit dem Schwerpunkt auf linearen Modellen. Neben einer Vorlesung im Umfang von vier Semesterwochenstunden, die in der Regel auf Englisch stattfindet, wird das Modul durch eine Übung ergänzt, in der Sie die Inhalte der Vorlesung anwendungsorientiert vertiefen und erproben werden. Zur Kompensation ggf. großer Unterschiede bezüglich der bestehenden Methodenvorkenntnisse wurden zwei Mechanismen etabliert: Zum einen werden zwei alternative Übungen auf unterschiedlichem Einstiegsniveau angeboten (entsprechende Spezifizierungen können Sie im Vorlesungsverzeichnis nachlesen). Zum anderen kann das gesamte Methodenmodul auch problemlos auf das dritte Fachsemester verschoben werden, damit Sie sich studienbegleitend durch den Besuch ergänzender Vorlesungen (z. B. „Quantitative Forschungsmethoden (MM2)“) adäquate Vorkenntnisse aneignen können. Die Vorlesung schließt mit einer benoteten Klausur als Modulprüfung ab; in der Übung sind unbenotete Studienleistungen zu absolvieren.

Die Hauptphase (2. bis 4. Semester)

Die Hauptphase des Masterstudiums dient Ihrer individuellen Profilbildung und findet primär im zweiten und dritten Fachsemester statt. In dieser Phase können Sie aus einem vielfältigen Lehrangebot unterschiedliche Seminare zu spezifischen Fragestellungen aus drei Schwerpunkten und aus weiteren politik- bzw. sozialwissenschaftlicher Themenbereichen auswählen und frei miteinander kombinieren. Das **Profilmodul Politikwissenschaft** der Hauptphase verfolgt das übergeordnete Ziel, Sie zur selbständigen und theoretisch fundierten Planung und Durchführung politikwissenschaftlicher Forschungen zu qualifizieren. Dabei gilt es, die reflektierte Auswahl von Theorien und Methoden ebenso unter Beweis zu stellen, wie die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher und

Teilzeitstudium

Sollten Sie aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte Ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können Sie beim CampusCenter ein Teilzeitstudium beantragen. Entsprechende Gründe sind beispielsweise eine regelmäßige Erwerbstätigkeit, die Betreuung oder Pflege eines Kindes bzw. eines betreuungsbedürftigen Angehörigen oder eine chronische Erkrankung oder Behinderung.

Sollten Sie ein Teilzeitstudium planen oder in Erwägung ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig beim Service für Studierende über die Voraussetzungen und das Antragsverfahren.

Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzzeit. Es erfordert eine vorausschauende Studienplanung, die z.B. den Angebotsturnus der verschiedenen Veranstaltungen berücksichtigen muss. Vereinbaren Sie deshalb bitte einen Termin bei der für Ihren Studiengang zuständigen Studienkoordination, um sich in Hinblick auf einen individuellen Studienplan beraten zu lassen.

mündlicher Form.

Der Schwerpunkt „Regieren in politischen Mehrebenensystemen“ beschäftigt sich mit Fragestellungen, die politische Mehrebenensysteme tangieren. Dazu gehören die Inhalte, Verfahren und Probleme ebenso wie der Wandel und die Qualität des Regierens im Zusammenwirken mehrerer Ebenen (subnational, national, regional, transnational und supranational), aber auch Theorien des Regierens jenseits von Staatlichkeit sowie die qualitative und quantitative Methodologie.

Der Schwerpunkt „Regieren in inter- und transnationalen Institutionen“ fokussiert hingegen die Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen sowie der Global Governance, berücksichtigt regionale Dimensionen von Struktur- und Institutionenbildung und behandelt komplexe Fragestellungen des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen. Eine hervorgehobene Bedeutung besitzen in dem Modul auch die Untersuchung von Interdependenzen zwischen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Prozessen und Akteuren sowie die normative Analyse der Internationalen Beziehungen.

Politische Theorien zur Deutung, Analyse und Erklärung von Inhalten, Strukturen und Prozessen des Regierens sind schließlich Gegenstand des Schwerpunkts „Gegenwärtige politische Theorien“. In diesem Bereich werden die Herausforderungen des Regierens und der Governance unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte von Herrschaft, Legitimität sowie von normativen und analytischen Fragen bezüglich einer Zukunft der Demokratie behandelt. Zentraler Gegenstand sind dabei politiktheoretische, ideengeschichtliche und philosophische Texte der Gegenwart.

Im Profilmodul Politikwissenschaft werden pro Semester mehrere Seminare angeboten, die jeweils in der Regel mit benoteten Hausarbeiten abgeschlossen und mit 6 Leistungspunkten kreditiert werden. Zudem gibt es neben einsemestrigen Veranstaltungen auch zweiseustrige (Forschung-/Projekt-)Seminare

re), die 12 Leistungspunkte erbringen. Da Sie in der gesamten Hauptphase 36 Leistungspunkte im Profilmodul erzielen müssen, sind entsprechend im zweiten und dritten Fachsemester - je nach Wahl und Angebot - 3 bis 6 Seminare erfolgreich abzuschließen. Dabei sind Sie tatsächlich vollkommen frei, in welchen Schwerpunkten Sie die von Ihnen ausgewählten Seminare abschließen und müssen sich nicht von vornherein auf ein bestimmtes Profil festlegen: Sie haben die Möglichkeit, sich auf ein einzigen Schwerpunkt zu konzentrieren, können aber auch in allen Themenbereichen Lehrveranstaltungen absolvieren. Neben der Verwirklichung Ihrer individuellen Forschungsinteressen, nutzen Sie die Seminare in der Hauptphase bitte auch, um mit möglichen Betreuerinnen und Betreuern für die Masterarbeit Kontakt aufzunehmen und thematische Vorarbeiten für Ihre Abschlussarbeit zu leisten!

Das **Abschlussmodul** steht am Ende Ihres Studiums und besteht aus der Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 26 Wochen. Wenn Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern abschließen möchten, empfiehlt es sich, die Arbeit

am Beginn des vierten Fachsemesters anzumelden. Dies setzt voraus, dass Sie sich rechtzeitig mit den Voraussetzungen dafür vertraut machen, Rahmenbedingungen schaffen, die es Ihnen ermöglichen, eine 70 - 100 seitige wissenschaftliche und qualifizierte Arbeit in einer vorgegebenen Zeit zu verfassen, eine Betreuerin oder einen Betreuer gefunden haben und die Fragestellung der Arbeit feststeht.

Freier Wahlbereich

Der freie Wahlbereich folgt keinem vorgegebenen Curriculum und wird zwischen dem ersten bis vierten Fachsemester studiert. Er ermöglicht Ihnen, das Kerncurriculum zu vertiefen, indem Sie weitere politikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen besuchen, die dafür vorgesehen sind, sich ergänzende Kompetenzen in anderen an der Universität Hamburg angebotenen Studienfächern anzueignen und Ihren Blick für interdisziplinäre Bezüge zu schärfen oder berufsqualifizierende Angebote, z. B. Fachsprachenkurse des Fachsprachenzentrums der Universität Hamburg oder der Hamburger Volkshochschule, wahrzunehmen.

Abb. 1: Studienplan des Masterstudiengangs Politikwissenschaft

(gemäß Neufassung der FSB vom 16. Januar 2013 und 10. Juli 2013; gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2013/14)

| KERNCURRICULUM POLITIKWISSENSCHAFT | | | | | | FREIER WAHLBEREICH | | |
|---|--|-----|----|---|-----|--------------------|--|----|
| Semester | Grundlagenmodul (GM): Grundlagen des politikwissenschaftlichen Forschens | | | Methodenmodul (MM): Multivariate statistische Analyseverfahren | | | | |
| | | SWS | LP | | SWS | LP | | LP |
| 1. | Seminar | 2 | 6 | Vorlesung | 4 | 12 | Im freien Wahlbereich sind Lehrveranstaltungen und/oder Module im Gesamtumfang von mindestens 27 Leistungspunkten abzuschließen: - Lehrangebot der Politikwissenschaft - Wahlbereich Master-WiSo - optional :Tutorium im B.A. + hochschuldidaktische Übung Für den Erwerb von Leistungspunkten gelten die Regelungen des anbietenden Faches. | 27 |
| | Seminar | 2 | 6 | Übung | 2 | 3 | | |
| | | 4 | 12 | | 6 | 15 | | |
| Wahlpflichtbereich: Es sind Seminare im Umfang von insgesamt 36 LP zu absolvieren | | | | | | | | |
| Profilmodul Politikwissenschaft | | | | | | | | |
| mit den Schwerpunkten: - Regieren in politischen Mehrebenensystemen - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen - Gegenwärtige politische Theorien | | | | | | | | |
| 2. | Frei wählbare Seminare: | | | | | | | |
| 3. | Seminar 1 (6 LP), Seminar 2 (6 LP), Seminar 3 (6 LP), Seminar 4 (6 LP), Seminar 5 (6 LP), Seminar 6 (6 LP) Dabei ist auch die Wahl von 2-semesterigen (Forschungs-)Seminaren möglich (12 LP; Prüfung im 2. Teil des Seminars) | | | | | | | |
| Abschlussmodul | | | | | | | | |
| | | | | SWS | LP | | | |
| 4. | Masterarbeit (26 Wochen, ~ 70 - 100 Seiten) | | | - | 28 | | | |
| | | | | - | 30 | | | |
| Verteilung der 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) auf die beiden Bereiche des Studiengangs | | | | | 93 | | 27 | |

men. Da fundierte Kenntnisse der englischen Sprache bereits eine Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium waren, sind Englisch-Sprachkurse nicht im Freien Wahlbereich anrechenbar.

Es müssen nicht alle nicht-politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des freien Wahlbereichs prinzipiell auf Masterniveau studiert werden, da bei der Auseinandersetzung mit **neuen** Studieninhalten auch Angebote aus den Bachelorstudiengänge adäquat sein können. Daher lohnt es sich ggf. auch – jenseits des über STiNE zur Verfügung stehenden Wahlbereichsangebotes – für Sie interessante Studienangebote über das öffentliche Vorlesungsverzeichnis zu recherchieren und bei den anbietenden Fachbereichen Teilnahmemöglichkeiten zu erfragen. Ob eine Einbringung in den Freien Wahlbereich tatsächlich möglich ist, sollten Sie **vor** dem Besuch einer Veranstaltung unbedingt mit der Studienfachberatung/Studienkoordination absprechen.

Die WISO-Fakultät hält ein spezifisch für alle Masterstudierenden der Fakultät zusammengestelltes Lehrangebot bereit, auf das Sie zurückgreifen können. Beachten Sie bitte auch, dass alle Lehrveranstaltungen bzw. Module nach den offiziellen Regelungen des anbietenden Faches abgeschlossen werden müssen, damit Ihnen für diese Leistungspunkte gutgeschrieben werden können.

Ein Praktikum ist kein Pflichtbestandteil des Masterstudiums und kann nicht regulär in den Freien Wahlbereich eingebracht werden. Eine Ausnahme besteht jedoch: Wenn Sie die Gelegenheit erhalten, ein wissenschaftliches, forschungsorientiertes Praktikum zu absolvieren, dann kann ein sog. „Learning Contract“ zur Anrechnung im Freien Wahlbereich geschlossen werden. Dies ist über den Prüfungsausschuss im Einzelfall zu genehmigen. Ihre Studienkoordination berät Sie gerne.

Insgesamt müssen Sie bis zum Ende Ihres Studiums im freien Wahlbereich mindestens 27 Leistungspunkte nachweisen.

1.4 Berechnung der Abschlussnote

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs Politikwissenschaft (Masterprüfung) setzt sich aus allen Modul/ Modulteilnoten des Kerncurriculums, inklusive des Abschlussmoduls (Masterarbeit), zusammen. Zur Ermittlung der Abschlussnote werden alle Modulnoten entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet und aus der Summe das arithmetische Mittel gebildet. Entsprechend ergeben sich für die erzielten Modulnoten unterschiedliche Gewichtungen, die der nebenstehenden Übersicht entnommen werden können (s. Abb. 2; es wurden gerundete Werte angegeben). Die Modulnoten ergeben sich mit Ausnahme des Abschlussmoduls als (ungewichtete) arithmetische Mittel der Modulteilprüfungen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen aus dem freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtbewertung des Masterstudiums ein. Das Bewertungssystem der einzelnen Prüfungsleistungen im freien Wahlbereich wird durch die Fächer festgelegt, von denen die jeweiligen Module bzw. Lehrveranstaltungen angeboten werden. Sollten diese Prüfungen benotet werden, erscheinen die Noten zwar auf den entsprechenden Abschlussdokumenten, werden bei der Bildung der Abschlussnote aber nicht berücksichtigt.

Auslandssemester

Im Rahmen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft haben Sie die Möglichkeit, zeitweise an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Viele Studierende nutzen diese Gelegenheit und verbringen über das so genannte Erasmus-Programm ein oder zwei Semester an einer Universität in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Lettland, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, Spanien, Ungarn und der Türkei. Informationen zum Erasmus-Programm sowie eine umfassende organisatorische Betreuung erhalten Sie bei entsprechenden Vorhaben vom International Office der WISO-Fakultät.

Ein Auslandssemester beginnt in der Regel im Wintersemester, so dass Sie sich bereits im vorhergehenden Februar für dieses bewerben müssen. Sie können einen Auslandsaufenthalt aber auch als so genannte „Free mover“ eigenständig organisieren; dabei werden Sie ebenfalls vom International Office unterstützt. In allen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig zu überlegen, ob Sie ein Auslandssemester einlegen möchten. Die für Ihren Studiengang zuständige Studienkoordination berät Sie in Hinblick auf die Integration in Ihren Studienverlauf und bespricht mit Ihnen auch sämtliche Fragen der Leistungsanerkennung.

Abb. 2: Prüfungsübersicht und -gewichtung

| | | | Gewichtung der Modulnoten zur Berechnung der Abschlussnote | |
|---|-----|-------------------------|--|--------------------------------|
| GM: Grundlagen des politikwissenschaftl. Forschens | | | 12,9% | Kerncurriculum (63 LP): 67,7 % |
| Seminar | MTP | Hausarbeit | 6 LP | |
| Seminar | MTP | Hausarbeit | 6 LP | |
| MM: Multivariate statistische Analyseverfahren | | | 16,1% | |
| Vorlesung | MP | Klausur | 12 LP | |
| Übung | STL | gem. FSB zu § 13 Abs. 1 | 3 LP | |
| Profilmodul: Wahlpflichtbereich mit 3-6 Seminaren | | | 38,7 % | 32,3 % |
| Seminar(e) | MTP | Hausarbeit | 6 LP | |
| Seminar(e) | MTP | Projektarbeit | 12 LP | |
| Freier Wahlbereich | | | | |
| Prüfungsleistungen gemäß Angebot | | | 27 LP | |
| Abschlussmodul | | | | |
| Masterarbeit (26 Wochen) | | | 30 LP | |

Abkürzungen:
 STL - unbenotete Studienleistung;
 MTP - benotete Modulteilprüfung (geht in die Modulnote ein)
 MP - benotete Modulprüfung (= Modulnote)

2. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

2.1 STiNE – Das Studien-Infonetz der Uni Hamburg

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft setzt eine Anmeldung über das Studien-Infonetz STiNE voraus. Die Anmeldungen müssen Sie innerhalb festgelegter Anmeldephasen vor Beginn der Vorlesungszeit durchführen. Nach dem Ende der Anmeldephase werden Sie über STiNE informiert, ob Ihre Anmeldung erfolgreich gewesen ist und Sie an den gewählten Lehrveranstaltungen teilnehmen können.

Was ist STiNE?

STiNE ist das internetbasierte Studien-Infonetz der Universität Hamburg und dient Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern als Informations- und Kommunikationssystem. Darüber hinaus ist STiNE die zentrale Plattform für die Bewerbung um einen Studienplatz, die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen und bietet Ihnen einen Überblick über Ihren Studienverlauf und Ihre Prüfungsergebnisse.

Mit der Immatrikulation erhalten alle Studierenden individuelle Zugangsdaten (Kennung, Passwort, iTAN-Block), die für die Nutzung von STiNE notwendig sind. Sollten Sie diese nicht erhalten haben oder technische Schwierigkeiten auftreten, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums.

STiNE-Links und Support

STiNE-Portal:

www.stine.uni-hamburg.de

STiNE-Infoseiten der Universität Hamburg:

www.info.stine.uni-hamburg.de

STiNE-Infoseiten des Studienbüros Sozialwissenschaften:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi

STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums:

Schlüterstraße 70 (Raum 121), 20146 Hamburg

Öffnungszeiten: Mo.-So. 9-18 Uhr

Telefon: 040 42884 4844

Kontaktformular:

<https://support.rz.uni-hamburg.de/stine>

suchen können. Informieren Sie sich daher rechtzeitig über die geltenden Fristen und stellen Sie sicher, dass Ihnen alle für die Anmeldung benötigten Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung stehen.

Lehrveranstaltungsanmeldung

Sofern Sie sich für eine Lehrveranstaltung im Rahmen eines Moduls anmelden möchten, müssen Sie sich im ersten Schritt für das Modul anmelden und im zweiten Schritt für die ausgewählten Lehrveranstaltungen (eine Modulanmeldung sollte immer erst dann erfolgen, wenn Sie in diesem auch eine Lehrveranstaltung besuchen möchten). Sofern Sie sich für eine nicht modularisierte Lehrveranstaltung anmelden möchten, zum Beispiel im freien Wahlbereich, entfällt der Schritt der Modulanmeldung.

Sollte es bei der Lehrveranstaltungsanmeldung zu Schwierigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte an den STiNE-Support bzw. die für Ihren Studiengang zuständige Prüfungsmanagerin. Oft werden entsprechende Probleme durch abweichende Studienverläufe verursacht, die nicht nur folgenhaft sein können, sondern auch eine Studienfachberatung oder eine Konsultation des Prüfungsausschusses notwendig machen.

Bitte beachten Sie auch, dass in anderen Fachbereichen abweichende Anmeldephasen und -verfahren gelten können, auf die das Studienbüro Sozialwissenschaften keinen Einfluss nehmen kann. Berücksichtigen Sie diesen Hinweis insbesondere bei der Planung Ihrer Lehrveranstaltungen im freien Wahlbereich.

Weitere Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung finden Sie unter:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbueros/studienbuero-sowi/stine/

Prüfungsanmeldung

Mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen über STiNE findet in der Regel automatisch auch die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungs begleitenden Prüfungen statt. Grundsätzlich werden Ihnen für die Teilnahme an einer Prüfung zwei Termine angeboten, die Sie in Anspruch nehmen können. Die Darstellung der Prüfungstermine in STiNE unterscheidet sich jedoch in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Prüfung:

Bei **Hausarbeiten, Projektarbeiten und vergleichbaren Leistungen** mit einem Bearbeitungszeitraum von mehreren Tagen bzw. Wochen melden Sie sich in STiNE stets für das Prüfungsdatum an, an dem die Prüfungsfrist endgültig endet (entspricht dem zweiten Prüfungstermin). Diese Regelung hat für Sie den Vorteil, dass Sie bis zum Ablauf des zweiten Termins frei entscheiden können, wann Sie Ihre Hausarbeit o. ä. abgeben möchten, ohne dass etwaige „Fehlversuche“ in STiNE dokumentiert werden. Sollten Sie die Möglichkeit zur Wiederholung Ihrer Prüfungsleistung wahrnehmen wollen, reichen Sie diese zum ersten Prüfungstermin ein, den Sie dem jeweiligen Lehrveranstaltungs kommentar in STiNE entnehmen können. Ihre Dozenten werden Ihnen das Ergebnis dann intern mitteilen und Ihnen die Gelegenheit zur Wiederholung zum zweiten Termin einräumen.

2.2 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Anmeldephasen

Grundsätzlich kennt STiNE zwei Anmeldephasen: eine erste Phase, und eine zweite, sog. „Ummelde- und Korrekturphase“, die nach dem Beginn der Vorlesungszeit startet und in der Sie sich ggf. nachträglich für die zur Verfügung stehenden Restplätze anmelden können. Daher ist es dringend empfohlen, alle Anmeldungen innerhalb der ersten Anmeldephase durchzuführen. Ein Versäumen der ersten Anmeldephase kann dazu führen, dass Sie im jeweiligen Semester keine Lehrveranstaltungen be-

Bei **Klausuren** werden Ihnen beide Prüfungstermine im Rahmen der Lehrveranstaltungsanmeldung über STiNE zur Auswahl gestellt, so dass Sie sich explizit für einen der beiden Termine anmelden müssen. Die Prüfungstermine können auch noch nach dem Ende der für die Lehrveranstaltungen geltenden Anmeldephase umgewählt werden. Sofern Sie sich für den ersten Prüfungstermin angemeldet haben, diesen aber versäumt oder nicht bestanden haben, können Sie sich für den Wiederholungstermin direkt über STiNE anmelden.

Beachten Sie bei der Prüfungsanmeldung bitte unbedingt die folgenden Hinweise:

- Nehmen Sie nur den zweiten Prüfungstermin wahr und bestehen diesen nicht, steht Ihnen im jeweiligen Semester kein Wiederholungstermin zur Verfügung. Die Lehrveranstaltung muss dann bei nächster Gelegenheit erneut besucht werden.
- Die Option „Termin in einem späteren Semester“ entspricht der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ohne Prüfung, so dass eine Veranstaltungswiederholung erst im Folgesemester/-jahr stattfinden kann.
- Haben Sie sich für eine Prüfung über STiNE angemeldet und nehmen diese nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, sofern Sie keinen außerordentlichen Grund vor dem Prüfungsausschuss geltend machen können.
- Prüfungsangelegenheiten sind besonders sensibel und können weitreichende Auswirkungen auf Ihren Studienverlauf und -erfolg haben. Wenden Sie sich daher bei Fragen oder Schwierigkeiten unbedingt zeitnah an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro Sozialwissenschaften.

Grundsätze des Anmelde- und Auswahlverfahrens

Bis zum Ende der ersten Anmeldephase werden fristgerechte Anmeldungen im STiNE-Portal mit dem Status „schwebend“ geführt. Erst ca. 24 bis 48 Stunden nach dem Ende der ersten Anmeldephase werden Sie darüber informiert, ob Sie für eine Lehrveranstaltung „akzeptiert“ oder „abgelehnt“ wurden.

Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die vorgesehene Teilnehmerzahl nicht, werden alle Anmeldungen akzeptiert. Ist die Zahl der Anmeldungen hingegen größer als die maximale Teilnehmerzahl, findet eine Auswahl statt. Für diese Auswahl werden spezifische Regeln automatisiert angewendet, die allen Studierenden ein ordnungsgemäßes Studium ermöglichen sollen. Der Zeitpunkt Ihrer Anmeldung hat auf die Zulassungschancen keinen Einfluss.

Haben Sie einen Platz in einer Lehrveranstaltung erhalten, erscheinen Sie unbedingt zur ersten Lehrveranstaltungssitzung oder informieren die jeweiligen Dozenten über Ihre Abwesenheit (diese Notwendigkeit gilt nicht für Vorlesungen). Ihre Abwesenheit kann andernfalls dazu führen, dass von den Dozenten Ihre endgültige Abmeldung veranlasst wird und die damit freiwerdenden Plätze von Ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen wahrgenommen werden können. Sollten Sie trotz fristgerechter Anmeldung keinen Platz in einer der von Ihnen benö-

tigten Lehrveranstaltungskategorien erhalten haben und damit eine reguläre Fortsetzung des Studiums verhindert werden, haben Sie die Möglichkeit, unmittelbar nach dem Ende der ersten Anmeldephase einen Härtefallantrag auf nachträgliche Zulassung zu stellen.

Innerhalb der zweiten Anmeldephase („Korrektur-/Ummeldephase“) findet die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen nach dem Prinzip „first come – first serve“ statt. Das bedeutet, dass eine Anmeldung nur möglich ist, wenn noch Plätze in einer Lehrveranstaltung verfügbar sind oder durch Abmeldung freierwerden – Ihre Anmeldung wird in diesen Fällen unmittelbar akzeptiert.

Lehrveranstaltungen innerhalb von Anmeldegruppen

Ein besonderes Verfahren gilt für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen innerhalb von Anmeldegruppen. Dabei handelt es sich um vergleichbare Parallelkurse (z. B. die Methodenübungen), von denen genau eine zu besuchen ist. Wenn Sie sich zu einer Lehrveranstaltung einer Anmeldegruppe anmelden, werden Sie automatisch aufgefordert werden, alle Veranstaltungen mit Prioritäten zu versehen. Die von Ihnen vergebenen Prioritäten werden bei der Teilnehmersauswahl berücksichtigt. Verzichten Sie bitte nicht auf die Vergabe von Prioritäten oder schließen Veranstaltungen aus. Dies kann dazu führen, dass Sie zu keiner der notwendigerweise zu besuchenden Veranstaltungen zugelassen werden.

Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Möchten Sie an einer Lehrveranstaltung trotz akzeptierter Anmeldung nicht teilnehmen, sollten Sie sich unbedingt von dieser abmelden. Zum einen wird dadurch Ihre Prüfungsanmeldung revidiert, zum anderen stehen Ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen freigewordene Plätze wieder zur Anmeldung zu Verfügung. Die Abmeldung muss innerhalb der zweiten Anmeldephase direkt über STiNE durchgeführt werden. Nach Ablauf der zweiten Anmeldephase sind alle Anmeldungen endgültig. Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nach dem Ende der 2. Anmeldephase also nicht mehr möglich.

Eine Abmeldung von der zugehörigen Prüfung ist jedoch auch später möglich. Es gelten folgende allgemeine Fristen:

- Haus-/Projektarbeiten etc.: bis letzter Tag der Vorlesungszeit
- Klausuren: bis 3 Tage vor dem Klausurtermin.

Nach diesen Fristen ist die Prüfungsanmeldung verbindlich. Eine spätere Abmeldung ist nicht möglich. Bei (unentschuldigter) Nichtteilnahme wird ein Prüfungsversuch, zu dem eine Anmeldung vorgelegen hat, mit der Note 5,0 angerechnet.

3. Prüfungssystem und Prüfungsfristen

3.1 Grundlagen des Prüfungssystems

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

Die Module im Masterstudiengang Politikwissenschaft werden – mit Ausnahme des Methodenmoduls – nicht mit einer Modulprüfung am Ende des Moduls, sondern mit mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Das heißt, dass alle Seminare lehrveranstaltungsbegleitend mit einer eigenständigen Prüfung, in der Regel mit einer Hausarbeit, abgeschlossen werden müssen. Die in einem Modul pro Lehrveranstaltung erbrachten ► Prüfungsleistungen werden benotet; die Ergebnisse gehen in die jeweilige Modulnote ein. Darüber hinaus können in Abhängigkeit vom jeweiligen Lehrveranstaltungskonzept ► Studienleistungen vorgesehen werden, die im Rahmen der Seminare und Übungen zu erbringen sind. Dabei handelt es sich um unbenotete Leistungen, die erfolgreich abzuschließen und Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulteilprüfungen sind.

Für jede Modulprüfung/Modulteilprüfung sieht die Prüfungsordnung maximal 3 Versuche vor!

Alle Modulnoten, die erzielt werden, gehen wiederum mit unterschiedlichem Gewicht in die Abschlussnote des Masterstudiums ein. Die im freien Wahlbereich erbrachten Prüfungsleistungen können benotet sein, werden bei der Ermittlung der Abschlussnote jedoch nicht berücksichtigt.

Prüfungsergebnisse

Alle Prüfungsleistungen sollen von den Lehrenden vier Wochen nach dem ► Prüfungstermin bewertet und in STiNE veröffentlicht werden. Eine Ausnahme gilt bei Hausarbeiten, Projektarbeiten, Textanalysen usw. In diesen Fällen, werden die Prüfungsergebnisse ggf. erst nach dem Ablauf des zweiten Termins in STiNE eingetragen. Sofern Sie bereits den ersten Prüfungstermin wahrgenommen haben, erfahren Sie Ihr Ergebnis direkt von Ihren Lehrenden (erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig nach dem Modus der Bekanntgabe).

Ihre bewerteten Prüfungsunterlagen können Sie sich am Helpdesk des Studienbüros Sozialwissenschaften, direkt beim Prüfer/ bei der Prüferin oder beim zuständigen Sekretariat abholen. Der jeweilige Abholort ist im Lehrveranstaltungskommentar in STiNE angegeben. abholen. Haben Sie Fragen zu einer Bewertung oder sind mit dieser unzufrieden, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit den jeweiligen Lehrenden. Sollte ein Gespräch keine Klärung herbeiführen, können Sie gegen die Bewertung Widerspruch bei Ihrem Prüfungsausschuss einlegen.

Sofern Sie im freien Wahlbereich Prüfungsergebnisse erzielen, die nicht über STiNE bekannt gegeben werden, erhalten Sie von den Lehrenden eine Bescheinigung, die Sie mit einem zugehörigen Formular bitte im Studienbüro Sozialwissenschaften einreichen. Das Formular steht zum Download auf der Homepage des Studienbüros bereit (unter „Service“).

Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

Um an einer Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfung teilneh-

men zu können, müssen Sie mehrere Bedingungen erfüllen, die durch die Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulbeschreibungen festgelegt sind:

Erstens müssen Sie sich ordnungsgemäß zu allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angemeldet haben, die Sie absolvieren möchten.

Zweitens müssen Sie alle für die Teilnahme an der Prüfung notwendigen ► Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen haben bzw. diese parallel erbringen. Dazu gehört in der Regel auch die Erfüllung der ► Anwesenheitspflicht, die jedoch nicht für Vorlesungen gilt und in den übrigen Veranstaltungen durch die Lehrenden aufgehoben werden kann.

Drittens dürfen Sie nicht die maximal zur Verfügung stehende Zahl an Prüfungsversuchen überschritten haben, noch der jeweilige Prüfungstermin darf verstrichen sein.

Prüfungstermine

Für alle zu erbringenden Prüfungsleistungen werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten, die Sie den Lehrveranstaltungsbeschreibungen in STiNE entnehmen können. Achtung: Bei Hausarbeiten, Projektarbeiten und Textanalyse wird in STiNE bei der Prüfungsanmeldung stets nur der zweite Prüfungstermin angegeben.

Einerseits dient der zweite Termin der Wiederholung von Prüfungen, die im ersten Termin nicht bestanden wurden; andererseits können Sie auch direkt den zweiten Prüfungstermin wahrnehmen, wenn Ihnen dies für Ihre individuelle Zeiteinteilung sinnvoller erscheint oder Sie z. B. bei einer Hausarbeit eine längere Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen möchten.

Bei der Wahl der Prüfungstermine ist zu beachten, dass ungenutzte Prüfungstermine verfallen. Das heißt, wenn Sie nur den zweiten Termin wahrnehmen möchten, diesen aber nicht bestehen oder versäumen, steht Ihnen im jeweiligen Semester kein weiterer Wiederholungstermin zur Verfügung.

Melden Sie sich zu einem Prüfungstermin an und nehmen diesen nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen oder mehrere Klausurtermine versäumen und eine Abmeldung nicht mehr möglich ist, dann ist ein Antrag zu stellen, dass das Versäumnis nicht als Fehlversuch zu werten ist (s. Homepage des Studienbüros > Service).

Können Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen einen oder mehrere Abgabetermine für Hausarbeiten/Projektberichte etc. nicht einhalten, dann sollten Sie dies zunächst dem oder der jeweiligen Lehrenden mitteilen und mit ihm oder ihr eine Verlängerung der Prüfungsfrist, sprich einen späteren Abgabetermin für Ihre Hausarbeit vereinbaren. Sollte eine Einigung mit dem oder der Lehrenden nicht möglich sein (z. B. weil er oder sie nicht erreichbar ist), dann können Sie die Fristverlängerung auch direkt beim Prüfungsausschuss beantragen. Den entsprechenden Antrag finden Sie wiederum auf der Homepage des Studienbüros.

3.2 Prüfungs-Glossar

Anwesenheitspflicht: Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt Anwesenheitspflicht. Lehrende können sie jedoch in den von Ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen aufheben. Gilt die Anwesenheitspflicht, ist ihre Erfüllung die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Sie gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungsstunden versäumt wurden. Wird ein wichtiger Grund für das darüber hinausgehende Versäumnis vorgebracht, liegt es im Ermessen der Lehrenden, die Anwesenheitspflicht als erfüllt anzusehen, wenn zusätzliche Studienleistungen erbracht werden und diese die Aneignung des versäumten Lehrstoffs dokumentieren.

Leistungspunkte: Leistungspunkte sind nicht Ausdruck für die Qualität einer erbrachten Leistung, sondern definieren die Arbeitsbelastung (Workload), die durchschnittlich für eine Lehrveranstaltung in einem Modul oder eine Prüfung anfällt. Dabei werden Präsenz- und Selbststudium, die Vor- und Nachbereitung von Lernstoff, die Vorbereitung auf Prüfungen und das Anfertigen der Prüfungsleistungen berücksichtigt. Gemäß des European Credit Transfer Systems (ECTS) entspricht ein Leistungspunkt rechnerisch einem Arbeitsaufwand von (25 bis) 30 Stunden. Wird eine Prüfung bzw. ein Modul erfolgreich abgeschlossen, wird die komplette Anzahl an Leistungspunkten gutgeschrieben. Das heißt: Erst bei einem komplett abgeschlossenen Modul wird dieses im Leistungskonto angezeigt. Im europäischen Hochschulraum werden die Begriffe Leistungspunkte (LP), Credit Points (CP) oder auch ECTS-LP bzw. ECTS-CP in der Regel synonym verwandt. Dennoch empfiehlt es sich im Falle eines Auslandssemesters zu prüfen, ob die jeweilige Hochschule das ECTS verwendet oder eine abweichende Form der Kreditierung nutzt.

Module: Das Masterstudium ist in Modulen organisiert, die inhaltlich und didaktisch zusammengehörende Lehrveranstaltungen miteinander verbinden. Jedes Modul schließt mit einer oder mehreren Prüfungen ab, die in der Regel mit den besuchten Lehrveranstaltungen in Verbindung stehen. Module können sein: Pflichtmodule, die belegt werden müssen, Wahlpflichtmodule, die aus einem Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Wahlmodule bzw. einzelne Kurse und Lehrveranstaltungen im Wahlbereich.

Prüfungsleistungen: Die in einem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Modulbeschreibungen festgelegt. Wesentliche Prüfungsart ist die Hausarbeit. In einer Hausarbeit wird eine Fragestellung im Kontext des betreffenden Moduls selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken und Methoden bearbeitet. Das Verfassen von Hausarbeiten dauert in der Regel mehrere Wochen und findet meistens am Ende der Vorlesungszeit statt. Weitere Prüfungsart ist die Projektarbeit, bei der neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse – die in der Regel auf intensive Projektarbeit zurückgehen – erfolgt. Alle Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung sowie in den Fachspezifischen Bestimmungen definiert und werden vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Vorlesungsverzeichnis spezifiziert (Abgabetermine, Prüfungsumfänge usw.). Eine Prüfung gilt dann als bestanden, wenn Sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet werden kann. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen, z. B. zur Notenverbesserung, ist ausgeschlossen.

Studienleistungen: Studienleistungen sind als Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen zu erbringen. Dabei handelt es sich um im Vergleich zur Prüfungsleistung weniger umfangreiche Prüfungsformen. Die Fachspezifischen Bestimmungen definieren den Katalog möglicher Studienleistungen: Protokolle von Lehrveranstaltungen, Kurzreferate, Beteiligung an Gruppenreferaten, Verfassen von Essays, Exzerpten oder Rezensionen, Erstellen von annotierten Literaturlisten, Teilnahme an schriftlichen Tests oder Klausuren, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Dokumentation und Reflexion der individuellen Lerneranstrengungen usw.. Die jeweils im Rahmen einer Lehrveranstaltung vorgesehenen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Studienleistungen gelten dann als bestanden, wenn die erbrachte Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden kann. Eine Note wird jedoch nicht vergeben.

4. Studienbüro Sozialwissenschaften

4.1 Aufgaben des Studienbüros

Das Studienbüro Sozialwissenschaften versorgt Sie mit allen fachspezifischen Informationen und Dienstleistungen rund um Ihr Studium. Hier werden alle Aufgaben des Studiengangmanagements für die sozialwissenschaftlichen Studiengänge wahrgenommen: Fachspezifische Teams betreuen die einzelnen Studiengänge und bieten umfangreiche Beratungs- und Serviceangebote für Studieninteressierte, Studierende und Lehrende an. Als erste Anlaufstelle steht Ihnen der täglich geöffnete Helpdesk zur Verfügung.

Studienbüro Sozialwissenschaften

Kontakt:

Allendeplatz 1
20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi
Telefon: 040 42838-8396

Öffnungszeiten des Helpdesks (Raum 145):

Montag bis Freitag: 11-15 Uhr
Briefkasten: 1. Stock, neben dem Helpdesk

Bitte beachten Sie:

Für alle fachübergreifenden Angelegenheiten (z. B. Immatrikulation, Rückmeldung, Semesterbeitrag, Studiengebühren, Beurlaubung, Exmatrikulation usw.) wenden Sie sich bitte an das zentrale CampusCenter der Universität Hamburg.

4.3 Service von A-Z

Der folgende Katalog bietet Ihnen einen Überblick über die am häufigsten nachgefragten Dienstleistungen. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Verfahren sowie ggf. benötigte Formulare erhalten Sie auf den Webseiten des Studienbüros Sozialwissenschaften sowie am Helpdesk.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen: Die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen findet i. d. R. nach einem Hochschulwechsel oder Auslandssemester statt. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Basis der jeweils geltenden Prüfungsordnung und Fachspezifischen Bestimmungen. Für die Anerkennung nehmen Sie bitte einen Termin bei der für Ihren Studiengang zuständigen Studienkoordination wahr und bringen alle für die Anerkennung relevanten Unterlagen (Antrag, Leistungsübersicht im Original und als Kopie) mit. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Studienbüros (> Service).

Anmeldung zu Lehrveranstaltungen: Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetzt STiNE. Informationen zum An- und Abmeldeverfahren sowie die einzuhaltenden Fristen sind auf den Webseiten des Studienbüros veröffentlicht. Sollten Sie Fragen oder Schwierigkeiten bei der Anmeldung haben, wenden Sie sich bitte an die

4.2 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

In allen fachspezifischen Angelegenheiten der politikwissenschaftlichen Studiengänge sind im Studienbüro Sozialwissenschaften für Sie zuständig:

Marianne Kiekel, Studienkordinatorin/Studienfachberaterin

Zuständigkeiten: Studienfach- und Studienverlaufsberatung, Fragen der Anerkennung von Prüfungsleistungen, Informationsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit

Raum 136

Telefon: 040 42838-3141; Telefax: 040 42838-8292

E-Mail: marianne.kiekel@wiso.uni-hamburg.de

Sprechzeiten: Dienstag, 13-15 Uhr

Donnerstag, 11-13 Uhr u. nach Vereinbarung

Claudia Bestmann-Wiedenroth, Lehrveranstaltungs-/Prüfungsmanagerin

Zuständigkeiten: Pflege der Lehrveranstaltungsdaten in STiNE, Verwaltung der Prüfungsakten und Leistungskonten, Beratung in Fragen der Lehrveranstaltungsanmeldung und in Prüfungsangelegenheiten

Raum 144

Telefon: 040 42838-8394; Telefax: 040 42838-8395

E-Mail: Claudia.Bestmann-wiedenroth@wiso.uni-hamburg.de

Sprechzeiten: Dienstag, 13-15 Uhr

Donnerstag, 11-13 Uhr u. nach Vereinbarung

für Ihren Studiengang zuständige Lehrveranstaltungsmanagerin. In Einzelfällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anmeldung für eine Lehrveranstaltung abgelehnt wird. Sofern diese gemäß Studienordnung zu besuchen ist oder außerordentliche Härtefälle vorliegen, die den Besuch einer bestimmten Lehrveranstaltung notwendig machen, können Sie im Studienbüro einen Antrag* auf nachträgliche Zulassung stellen.

Auslandssemester: ► Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Studienfachberatung

Fachspezifische Bestimmungen: Die für Ihren Studiengang maßgeblichen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB), die Prüfungsordnung (PO), Studienpläne und alle Hinweise, die rund um Ihr Studium von Bedeutung sind, finden Sie auf den Webseiten des Studienbüros Sozialwissenschaften. Bitte nehmen Sie diese Dokumente, die Sie am Beginn Ihres Studiums ausgehändigt bekommen, aufmerksam zur Kenntnis, damit einem reibungslosen Studium nichts im Wege steht!

Fristverlängerung: ► Prüfungstermine

Krankmeldung: ► Prüfungstermine

Lehrveranstaltungen: ► Anmeldung zu Lehrveranstaltungen; Vorlesungsverzeichnisse

Leistungskonto: Über das Studien-Infonetz STiNE werden in einem sog. Leistungskonto alle im Rahmen Ihres Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfasst. Sollten Sie Fragen zu Ihrem Leistungskonto haben oder Eintragungen fehlerhaft sein, wenden Sie sich bitte an die für Ihren Studiengang zuständige Prüfungsmanagerin.

Leistungsnachweise: Prüfungsleistungen, die Sie außerhalb des politikwissenschaftlichen Kerncurriculums (z. B. im freien Wahlbereich) erzielen, werden häufig nicht direkt von den Lehrenden in STiNE eingegeben. In diesen Fällen erhalten Sie am jeweiligen Fachbereich einen (Papier-)Schein, der mit einem entsprechenden Formblatt* am Helpdesk des Studienbüros einzureichen ist. Der Schein wird dann in Ihrem ► Leistungskonto nachgetragen. „Blankoscheine“*, die an allen Fachbereichen verwendet werden können, stehen auf den Webseiten des Studienbüros Sozialwissenschaften zum Download zur Verfügung.

Masterarbeit: Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt regelmäßig zum vierten Fachsemester. Die Antragstellung* setzt eine längerfristige Vorbereitung voraus, da bei der Anmeldung Betreuer und Thema der Arbeit festgelegt werden. Frühzeitig sollten Sie sich daher mit dem Verfahren und seinen Voraussetzungen auseinandersetzen, Kontakt mit möglichen Betreuern aufnehmen und mit der Themenfindung beginnen. Bei Fragen zum Verfahrensablauf wenden Sie sich bitte an die für Ihren Studiengang zuständige Prüfungsmanagerin. Hilfreich sind auch die Informationen des offiziellen Merkblatts zur Masterarbeit, welches Sie auf der Homepage des Studienbüros finden.

Masterzeugnis: Die Ausstellung der Zeugnisdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) in den Sprachen Deutsch und Englisch erfolgt auf persönlichen Antrag, nachdem alle Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen und im ► Leistungskonto erfasst wurden. Es empfiehlt sich, zur Antragstellung einen Termin mit der für Ihren Studiengang zuständigen Prüfungsmanagerin zu vereinbaren, um sicherzustellen, dass das Leistungskonto vollständig und korrekt ist.

Prüfungstermine: Im Masterstudiengang Politikwissenschaft können Sie wählen, ob Sie eine ► Prüfungsleistung zum angebotenen ersten oder zweiten Termin ablegen möchten (► Kapitel 2.2 und 3). Wird ein angemeldeter Prüfungstermin (im Falle von Haus- bzw. Projektarbeiten ist der zweite Prüfungstermin maßgeblich) nicht eingehalten, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“ (5,0), sofern keine besonderen Gründe geltend gemacht werden können (z. B. Krankheit, Praktikum, Auslandssemester, Überschneidung von Prüfungsterminen usw.). In den genannten Härtefällen können Sie eine Fristverlängerung (z. B. bei Hausarbeiten) beantragen oder Ihr Fernbleiben (z. B. bei Klausuren) entschuldigen, so dass die Bewertung „nicht bestanden“ getilgt wird. Andernfalls verlieren Sie einen von maximal 3 Prüfungsversuchen.

Prüfungsleistungen: Im Studienbüro Sozialwissenschaften werden von Ihnen alle politikwissenschaftlichen Prüfungsleistungen abgegeben, die Sie im Rahmen Ihres Studiums (Ausnahme: Klausuren) erbringen. Die korrigierten und bewerteten Prüfungsleistungen werden Ihnen zum Teil auch wieder über den Helpdesk ausgehändigt. Welche Unterlagen abholbereit sind, ist auf den Webseiten des Studienbüros veröffentlicht. Die Prü-

fer/innen haben auch die Option, die Prüfungsunterlagen direkt oder über das zuständige Sekretariat auszugeben (s. „zusätzliche Hinweise zu Prüfungen“ im Lehrveranstaltungscommentar). In jedem Fall ist das Unterschreiben einer Empfangsbestätigung erforderlich.

Prüfungsordnung: ► Fachspezifische Bestimmungen

Studienfachberatung: Mit allen Fragen und Problemen, die Ihren Studienverlauf betreffen, können und sollten Sie sich an den für Ihren Studiengang zuständige Studienkoordination wenden. Dies können Fragen zur Schwerpunktsetzung im Studium oder zu möglichen Veranstaltungsalternativen sein, insbesondere aber auch in persönlichen Problemlagen oder bei entstandenen Versäumnissen, die eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums problematisch erscheinen lassen. Eine Studienfachberatung ist auch notwendig, wenn Sie ein Auslands- oder Urlaubssemester planen.

Studien-Infonetz STiNE: ► Anmeldung zu Lehrveranstaltungen; Leistungskonto

Studien- und Leistungsbescheinigungen: Am Helpdesk des Studienbüros können Sie die Ausstellung verschiedener Studien- und Leistungsbescheinigungen beantragen* und nach Erstellung auch dort abholen. Dazu gehören u. a. BAföG-Bescheinigungen über ein ordnungsgemäßes Studium oder STIP-Out-Leistungsübersichten zur Beantragung eines Auslandsstipendiums. Für darüber hinausgehende individuelle Bescheinigungen (z. B. ► Transcript of Records) wenden Sie sich bitte an die für Ihren Studiengang zuständige Prüfungsmanagerin.

Transcript of Records: Das Transcript of Records dokumentiert alle Studien- und Prüfungsleistungen durch eine standardisierte Aufstellung der Lehrveranstaltungen und Module sowie der jeweils erzielten Leistungspunkte und Noten. Es wird zum Abschluss des Studiums oder bei einem Hochschulwechsel regelmäßig ausgestellt, kann aber in begründeten Fällen auch schon während des Studiums (Verlaufstranscript) erstellt werden. Sofern Sie ein Verlaufstranscript benötigen, wenden Sie sich bitte persönlich an die für Ihren Studiengang zuständige Lehrveranstaltungsmanagerin.

Vorlesungsverzeichnisse: Die Vorlesungsverzeichnisse der sozialwissenschaftlichen Studiengänge und des universitätsweiten Lehrangebots finden Sie in einer stets aktuellen und ausführlich kommentierten Version über das ► Studien-Infonetz STiNE (STiNE-VV/KVV).

Wahlbereich: ► Leistungsnachweise

* Für diese Angelegenheiten ist ein spezifisches Formular erforderlich. Dieses erhalten Sie am Helpdesk sowie auf den Webseiten des Studienbüros Sozialwissenschaften.

5. Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

5.1 Fachspezifische Angelegenheiten

Programmdirektor und Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Der Programmdirektor und Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für das Studienprogramm. Er entscheidet mit dem Prüfungsausschuss über Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, auf Verlängerung von Prüfungsfristen und ist die Instanz, bei der Widersprüche geltend gemacht werden müssen.

www.wiso.uni-hamburg.de/ipw

Dozentinnen und Dozenten

Beratung in fachlichen Fragen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Sprechstunden.

www.wiso.uni-hamburg.de/ipw

5.2 Allgemeine studentische Angelegenheiten

CampusCenter der Universität Hamburg:
Service für Studierende

Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Semesterunterlagen, Teilzeitstudium, Studiengebühren, Exmatrikulation usw.

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Service-Telefon: 040 42838-7000
Mo.-Mi. 9-15, Do. 10-18, Fr. 9-10 Uhr
www.uni-hamburg.de/campuscenter

CampusCenter der Universität Hamburg:
Zentrale Studien- und psychologische Beratung

Zentrale Studienberatung, allgemeine Informationen zur Bewerbung und zum Studium für Studierende und Studieninteressierte, psychologische Beratung und Unterstützung

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de
Service-Telefon: 040 42838-7000
Mo.-Mi. 9-15, Do. 10-18, Fr. 9-10 Uhr
www.uni-hamburg.de/campuscenter

5.3 Praktikum, Beruf und Karriere

Universität Hamburg: Career Center

Kurse und Workshops zur beruflichen Orientierung und Anbieter von berufsbefähigenden Seminaren

Monetastraße 4, 20146 Hamburg
Telefon: 040 42838-6761
E-Mail: careercenter@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/careercenter

WISO-Fakultät: Career Service

Hilfe beim „Marketing in eigener Sache“, Informationen über fachspezifische Berufsmöglichkeiten und -perspektiven, studiengangbezogene Berufsberatung und Kursangebote

Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg
Telefon: 040 42838-2790
E-Mail: careerservice@wiso.uni-hamburg.de
www.wiso.uni-hamburg.de/einrichtungen/career-service

Fachbereich Sozialwissenschaften: Praktikumsbüro

Betreuung rund um das Thema Praktikum, Unterstützung und Beratung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz (Praktikumsdatenbank)

Allendeplatz 1 (Raum 130), 20146 Hamburg
Telefon: 040 42838-4362
E-Mail: pamela.kerschke-risch@uni-hamburg.de
www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/soz/praktikum

5.4 Auslandssemester und Internationales

Universität Hamburg: Abteilung Internationales

Allgemeine Beratung zu „Studieren im Ausland“, „Praktika und Jobs im Ausland“, Weiterbildungsangeboten, Stipendien

Rothbaumchaussee 36, 20148 Hamburg
www.internationales.uni-hamburg.de

WISO-Fakultät: International Office

Unterstützung bei der Organisation eines Auslandssemesters; Betreuung in allen Angelegenheiten des ERASMUS-Programms vor und während eines Auslandssemesters

Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/internationales

Universität Hamburg: Fachsprachenzentrum

Anbieter von fachbezogenen Fremdsprachkursen;
Achtung: Einstufungstests finden vor Vorlesungsbeginn statt!

Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg
www.uni-hamburg.de/fachsprachenzentrum

Hamburger Volkshochschule

Anbieter von gebührenfreien Sprachkursen auf dem Campus
Achtung: Einstufungstests finden vor Vorlesungsbeginn statt!

Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg
www.uni-hamburg.de/einrichtungen/vhs

Nicht-amtliche Fassung

Änderung Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

Vom 26. August 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am (Genehmigungsdatum) die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 26. August 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester

die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines M.A. besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z.B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

§ 5

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Proseminare/Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien;
8. E-Learning-Lerneinheiten zur Unterstützung des Lernens durch den Einsatz digitaler Medien. Diese können internetgestützte Lernsoftware und Community- und Content-Management-Systeme, offline genutzte Lernprogramme (Computerunterstütztes Lernen, Multimedia) sowie den Einsatz von Lernprogrammen, Werkzeugen und Veranschaulichungen in der Präsenzlehre umfassen.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

(4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

(5) Sofern die Modulbeschreibungen in den fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des bzw. der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen ausgeschlossen bzw. geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anrechnung kann teilweise versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Masterstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10

Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(2) Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen und die Prüfung nicht bestanden haben, einen weiteren Prüfungsversuch bzw. zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(3) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin bzw. das zuständige Fakultätsorgan. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 LP bis 30 LP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der

Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet- Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das zuständige Fakultätsorgan einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen

nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den in Satz 4 genannten Noten bewertet werden.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

| | |
|--------------------|------|
| von 1,0 bis 1,15 | 1,0, |
| über 1,15 bis 1,50 | 1,3, |
| über 1,50 bis 1,85 | 1,7, |
| über 1,85 bis 2,15 | 2,0, |
| über 2,15 bis 2,50 | 2,3, |
| über 2,50 bis 2,85 | 2,7, |
| über 2,85 bis 3,15 | 3,0, |
| über 3,15 bis 3,50 | 3,3, |
| über 3,50 bis 3,85 | 3,7, |
| über 3,85 bis 4,0 | 4,0, |
| über 4,0 | 5,0. |

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = ausreichend.

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre

Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der

Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben. Abweichend von dieser Änderungsordnung stehen diesen Studierenden mit Wirkung zum WS 2013/2014 in begonnen, aber noch nicht abgeschlossenen Modulen für jede zu

absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem WS 2013/2014 in Kraft getreten sind, von dieser Änderungsordnung abweichende Angaben enthalten über die Festlegung von Modulfristen in Form von Referenzsemestern, die Festlegung der Anzahl der Prüfungsversuche und die Festlegung über einen verbindlichen ersten Prüfungsversuch finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium erstmals zum WS 2013/2014 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben.

Hamburg, den(Genehmigungsdatum)
Universität Hamburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Nicht-amtliche Fassung

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft

Vom 16. Januar und 10. Juli 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Januar und 10. Juli 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.



veröffentlicht am

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 9. Juli 2008 und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Politikwissenschaft.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Masterstudiengang. Er verbindet in seiner Konzeption eine disziplinäre Forschungsorientierung mit der Vermittlung von hochqualifiziertem Fachwissen, wissenschaftlichen Fähigkeiten sowie berufsorientierten Kompetenzen. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden für eine anspruchsvolle Berufstätigkeit als Politikwissenschaftlerin bzw. Politikwissenschaftler in Wissenschaft, Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu qualifizieren. Daher wird ein fundiertes Wissen sowie dessen reflektierte, problemorientierte und methodisch abgesicherte Anwendung vermittelt, das die Studierenden zu einer eigenverantwortlichen beruflichen Tätigkeit im nationalen wie internationalen Kontext und einer sich anschließenden Promotion befähigt.

Die von den Studierenden bereits erworbenen politikwissenschaftlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten werden im Masterstudiengang vertieft und unter Berücksichtigung der individuellen Schwerpunktsetzung disziplinär erweitert. Auf diese Weise erlernen die Studierenden die Aneignung und kritische Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse und erwerben die Kompetenz zum selbständigen wissenschaftlichen, erkenntnisgeleiteten und konzeptionell-analytischen Arbeiten. Der Fokus des Studiengangs liegt auf komplexen Problem- und Fragestellungen des Regierens auf subnationaler, nationaler, regionaler sowie trans-, inter- und supranationaler Ebene, welche von den Studierenden theoretisch, empirisch und praxisorientiert bearbeitet werden.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

Zu § 4**Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)****Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur des Studiengangs**

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Diese verteilen sich auf die beiden Curricularbereiche des Studiengangs wie folgt:

- a) Hauptfach Politikwissenschaft: 93 LP;
- b) freier Wahlbereich: 27 LP.

Zu § 4 Absatz 2 und 3: Modulstruktur**(1) Struktur des Hauptfachs**

Das Hauptfach Politikwissenschaft gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

Der Pflichtbereich besteht aus drei Modulen:

- a) Grundlagenmodul (GM) im 1. Fachsemester:
 - Grundlagen des politikwissenschaftlichen Forschens 12 LP
- b) Methodenmodul (MM) im 1. Fachsemester:
 - Multivariate statistische Analyseverfahren 36 LP
- c) Profilmodul „Politikwissenschaft“ 30 LP
 - Ein- und zweisemestrige Seminare mit je 6 oder je 12 LP und im Gesamtumfang von 36 LP
- c) Abschlussmodul im 4. Fachsemester 30 LP

(2) Struktur des freien Wahlbereichs

Die Lehrveranstaltungen bzw. Module im freien Wahlbereich (gemessen an den insgesamt zu erbringenden 27 LP) sollen von den Studierenden sinnvoll auf die ersten drei Semester aufgeteilt werden. Im freien Wahlbereich können Lehrveranstaltungen und Module aus allen an der Universität vertretenen Studiengängen (einschließlich der Politikwissenschaft) belegt werden, sofern diese für den freien Wahlbereich im Masterstudium vorgesehen sind. Es können Lehrveranstaltungen bzw. Module aus verschiedenen Studiengängen belegt werden. Auch die im freien Wahlbereich belegten Lehrveranstaltungen bzw. Module müssen mit Prüfungsleistungen abgeschlossen werden.

Eine Tätigkeit als Tutorin bzw. Tutor in den Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft während des Masterstudiums kann auf Antrag der bzw. des jeweiligen Studierenden im Wahlbereich mit 3 LP angerechnet werden, wenn die Tutorentätigkeit durch eine hochschuldidaktische Übung bzw. Lehrveranstaltung begleitet wird. Die Prüfungsleistung ist in Form eines Auswertungsberichtes zu einem Tutorium zu erbringen.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen

Die Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Modulprüfungen werden durch die Modulbeschreibungen festgelegt. Über Ausnahmen in Fällen au-

veröffentlicht am

Bergewöhnlicher Härte entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des jeweiligen Studierenden.

Zu § 4 Absatz 4: Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit und wird mit 30 LP kreditiert.

Zu § 4 Absatz 5: Teilzeitstudium

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

Zu § 5**Lehrveranstaltungen****Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten**

Weitere Lehrveranstaltungsarten neben den in § 5 PO M.A. genannten sind:

- Team Studies:

Studierende bearbeiten in Kleingruppen (in der Regel 3-5 Personen) über ein Semester hinweg eine politikwissenschaftliche Fragestellung aus dem Themenbereich des Moduls, in dessen Rahmen Team Studies angeboten werden. Das Gruppenprojekt wird mit einer Prüfungsleistung in Form einer Teamarbeit abgeschlossen. Abschließend sollen die Ergebnisse im Rahmen der Lehrveranstaltung präsentiert werden.

Zu § 5 Absatz 4: Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt generell die Anwesenheitspflicht, es sei denn die bzw. der jeweilige Lehrende befreit die Studierenden in ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung von der Anwesenheitspflicht.

Zu § 8**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen****Zu § 8 Absatz 6: Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Im Rahmen von Lernvereinbarungen (Learning Contracts) kann zwischen einer Studierenden bzw. einem Studierenden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Erwerb von Leistungspunkten durch das Erbringen von Prüfungsleistungen außerhalb des regulären Lehrangebotes vereinbart werden.

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1: Studienleistungen

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen werden können, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen,
- Kurzreferat,
- Beteiligung an einem Gruppenreferat,
- Verfassen von Essays, Exzerpten oder Rezensionen,
- Erstellen von annotierten Literaturlisten,
- erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen,
- Erstellen und Präsentation eines Exposé der Abschlussarbeit.

Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekanntgegeben.

Zu § 13 Absatz 4: Prüfungsarten

(1) Weitere Prüfungsarten – neben Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit Referat, Praktikumsabschlüsse, Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse und Exkursions- und Berufspraktikumsabschlüsse – sind:

- a) Projektarbeit
Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine soziologische Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und / oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Bewertungskriterien für eine Projektarbeit orientieren sich an den Lehrinhalten und dem wissenschaftlichen Niveau des entsprechenden Moduls.
- b) Studienarbeit
Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.
- c) Studienbegleitende Essays
In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Ein Essay soll einen Umfang von ca. drei bis 5 Seiten haben. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- d) Studienbegleitende Übungsaufgaben
Diese Prüfungsart besteht aus einer angemessenen Anzahl von

veröffentlicht am

schriftlichen Aufgabenstellungen, die von der oder dem Lehrenden regelmäßig ausgegeben werden und von den Studierenden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und einzureichen sind. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

e) Teamarbeit

Eine Teamarbeit ist ein analytischer wissenschaftlicher Text, der im Rahmen der Lehrveranstaltungsart „Team Studies“ als Gruppenarbeit erstellt wird. Eine Teamarbeit soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) pro Gruppenmitglied haben. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder soll auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar sein. Um die individuelle Bewertung zu erleichtern, kann eine mündliche Prüfung Teil der Modulprüfung sein. Ob eine Teamarbeit mit oder ohne mündliche Prüfung benotet wird, gibt der Betreuer bzw. die Betreuerin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

f) Auswertungsbericht zu einem Tutorium

Der Auswertungsbericht soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) haben. Der Bericht soll sich auf das Tutorium, das im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft durchgeführt wurde, sowie auf die hochschuldidaktische Übung oder Veranstaltung beziehen. Es sollen die Erfahrungen, die im Tutorium bei der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens gemacht wurden, reflektiert und zu hochschuldidaktischen Konzepten in Beziehung gesetzt werden.

g) Take-Home Exam

Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vor-gegeben Fragestellung, die von den Studierenden in Heimarbeit innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt.

(2) Gruppenarbeit

Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Klausur nach Absprache mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

veröffentlicht am

Zu § 14 Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2: Zulassung zur Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt nicht das Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten voraus. Bei Erreichen von 90 LP soll die bzw. der Studierende innerhalb von 6 Wochen die Zulassung zur Masterarbeit beantragen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

Zu § 14 Absatz 6: Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 14 Absatz 7: Bearbeitungszeit und Umfang der Masterarbeit

(1) Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt ab Anmeldung 26 Wochen.

(2) Gruppenarbeit

Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist.

(3) Umfang

Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll in der Regel 70 bis 100 Textseiten (etwa 21000 bis 30000 Wörter) betragen. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3: Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs (Masterprüfung) ergibt sich entsprechend der Leistungspunktezah als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Modulnoten. Prüfungsleistungen aus dem freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Modulnoten

Die Modulnoten des Grundlagenmoduls und des Hauptmodules ergeben sich aus dem entsprechend der Leistungspunktezah gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen.

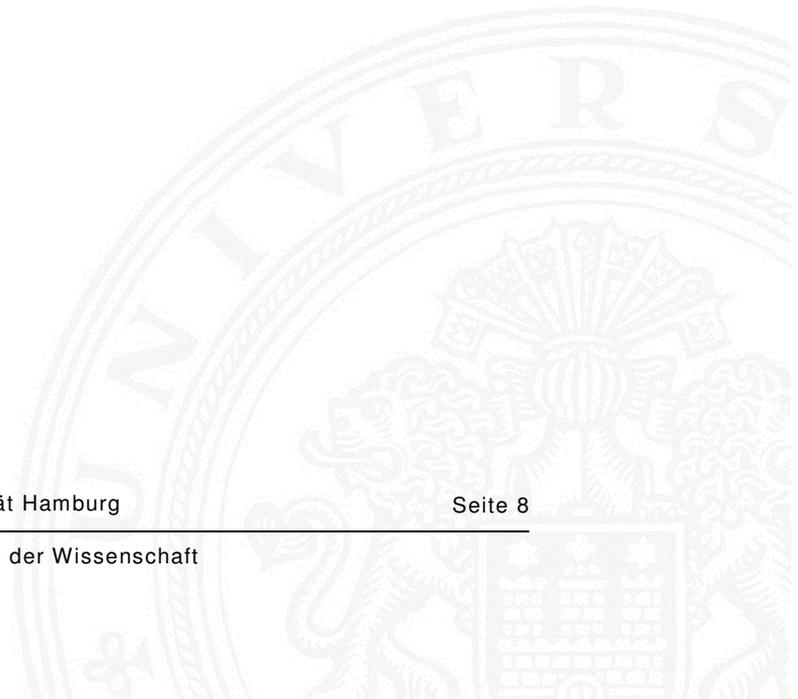
veröffentlicht am

(3) Wahlbereich

Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4: Bewertung der Prüfungsleistungen im Besonderen

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser ist.



veröffentlicht am

II. Modulbeschreibungen

| | |
|---|--|
| Modul: | Grundlagenmodul (GM) |
| Modultitel: | Grundlagen des politikwissenschaftlichen Forschens |
| Modultyp: | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung gleichartiger qualifikatorischer Voraussetzungen der Studierenden für ein forschungsorientiertes Masterstudium der Politikwissenschaft - Erwerb fundierter Kenntnisse über Theorien, Methoden und Forschungsrichtungen in der Politikwissenschaft - Kompetenz zur Identifikation von Forschungsfragen, zur eigenständigen Entwicklung von Forschungsdesigns sowie zur Planung und Umsetzung eigener wissenschaftlicher Arbeiten - Fähigkeit zur problemorientierten und reflektierten Auswahl sowie Anwendung geeigneter Theorien und Methoden zur Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Forschungsrichtungen der Politikwissenschaft sowie der jeweils relevanten quantitativen und qualitativen Methodologie - Kenntnis der methodologischen Grundlagen politikwissenschaftlichen Forschens - Forschungsorganisation, Erstellung von Forschungsdesigns, Planung und Umsetzung von Forschungsprozessen - Maßgebliche Fragestellungen und Erkenntnisse des „Regierens in politischen Mehrebenensystemen“, des „Regierens in inter- und transnationalen Institutionen“ sowie „Gegenwärtiger politischer Theorien“ |
| Lehrformen | Seminar 2 SWS 1. Fachsemester Seminar 2 SWS 1. Fachsemester |
| Unterrichtssprache | Deutsch oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | <u>Hauptfach:</u> Pflichtmodul im 1. Fachsemester |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung(en) | Die Modulprüfung setzt sich aus den beiden Teilprüfungen zusammen, die im Rahmen der Seminare absolviert werden (jeweils eine Hausarbeit). Die Zulassung zu der Modulprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass weitere unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekanntgegeben. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Seminar 6 LP Seminar 6 LP |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 12 LP |
| Häufigkeit des Angebots | 1 x im Jahr |
| Dauer | 1 Semester |

veröffentlicht am

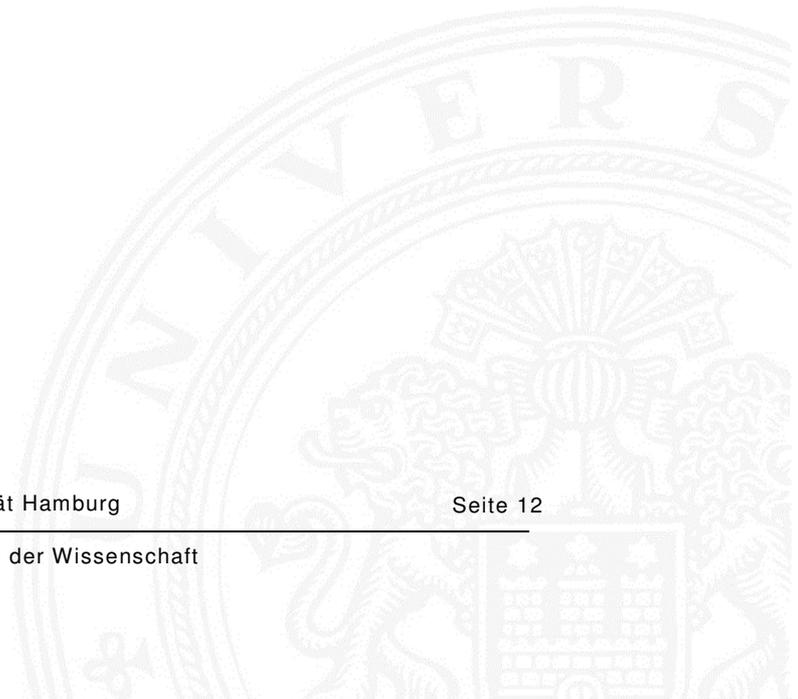
| | | |
|---|---|-------|
| Modul: | Methodenmodul (MM) | |
| Modultitel: | Multivariate statistische Analyseverfahren | |
| Modultyp: | Pflichtmodul | |
| Qualifikationsziele | - Das Modul soll die vorhandenen methodischen Kenntnisse und Kompetenzen erweitern und die Fähigkeit ausbilden, die einschlägige empirisch fundierte Fachliteratur verstehen und beurteilen zu können sowie die geeigneten Methoden für spezifische Fragestellungen zu identifizieren und selbständig anzuwenden. | |
| Inhalte | a) Vorlesung: Multivariate statistische Analyseverfahren - multivariate statistische Modellierung und Modellprüfung - Analyse metrischer und diskreter Daten mit dem Schwerpunkt auf linearen Modellen b) Übung: Multivariate statistische Analyseverfahren | |
| Lehrformen | Vorlesung: 4 SWS 1. Fachsemester oder 3. Fachsemester Übung 2 SWS 1. Fachsemester oder 3. Fachsemester | |
| Unterrichtssprache | Deutsch oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben. | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Formale Voraussetzungen: Grundkenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Masterstudiengang Soziologie Masterstudiengang Politische Wissenschaft: Die Vorlesung und die Übung sind Bestandteil des Pflichtmoduls MM „Multivariate statistische Analyseverfahren“. | |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung(en) | Die Modulprüfung findet als Klausur statt. Die Zulassung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gemacht. Prüfungssprache ist i.d.R. die Unterrichtssprache. Abweichende Regelungen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden. | |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Vorlesung | 12 LP |
| | Übung | 3 LP |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 15 LP | |
| Häufigkeit des Angebots | in jedem Wintersemester | |
| Dauer | 1 Semester | |

veröffentlicht am

| | |
|--|---|
| Modul: | Hauptmodul |
| Modultitel: | Profilmodul Politikwissenschaft |
| Modultyp: | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> - Spezialisierte Kenntnisse über komplexe Fragestellungen aus folgenden Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none"> - Regieren in politischen Mehrebenensystemen - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen - Politische Theorie und Ideengeschichte sowie weiterer politik- bzw. sozialwissenschaftlicher Themenbereiche - Kompetenz zur wissenschaftlich reflektierten Auswahl und Anwendung von Konzepten, Theorien und Methoden, zur kritischen und problemorientierten Analyse sowie zur normativen Bewertung Fähigkeit zur selbständigen und theoretisch fundierten Planung und Durchführung politikwissenschaftlicher Forschungen sowie zur wissenschaftlichen Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Komplexe Fragestellungen in den o.g. Schwerpunkten und politikwissenschaftlicher – quantitativer und qualitativer – Methodologie - Theorien des Regierens jenseits von Staatlichkeit sowie u.a. Theorien der Europäischen Integration; Theorien der Internationalen Beziehungen sowie der Global Governance (inklusive regionaler Prozesse, Strukturbildung, Steuerung und Institutionenbildung); Politische Theorien zur Deutung, Analyse und Erklärung von Inhalten, Strukturen und Prozessen des Regierens - Inhalte, Verfahren, Wandel, Qualität und Probleme des Regierens im Zusammenwirken mehrerer Ebenen (subnational, national, regional, transnational, supranational), der internationalen Beziehungen und des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen, Fragen des Regierens und der Governance unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte von Herrschaft, Legitimität sowie von normativen und analytischen Fragen bezüglich einer Zukunft der Demokratie |
| Lehrformen | <p>Seminare à 2 SWS Projektseminare à 4 SWS</p> <p>Die Seminare können als einsemestrige Veranstaltung mit 2 SWS oder als zweisemestrige Veranstaltung mit 4 SWS angeboten werden. Die jeweilige Angebotsform wird von den Lehrenden unter Berücksichtigung didaktischer und forschungspragmatischer Gesichtspunkte gewählt. Die Studierenden müssen jeweils so viele zweisemestrige oder einsemestrige Seminare absolvieren, dass sie insgesamt 36 LP erhalten. Die Modulnote wird aus dem entsprechend der Leistungspunktezahlgewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Seminare (Teilprüfungen) gebildet.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Inhalte des Grundlagen- und Metho- |

veröffentlicht am

| | |
|---|---|
| | denmoduls |
| Verwendbarkeit des Moduls | <u>Hauptfach</u> : Pflichtmodul im 2. und/oder 3. Fachsemester |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung(en) | Die je nach Wahl der Seminare 3 bis 6 Modulteilprüfungen finden in Form einer Hausarbeit oder Projektarbeit statt. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen kann davon abhängig gemacht werden, dass weitere unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekanntgegeben. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Seminare à 6 oder 12 LP |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 36 LP |
| Häufigkeit des Angebots | 1 x im Jahr |
| Dauer | 2 Semester |



veröffentlicht am

| | |
|--|---|
| Modul: | Abschlussmodul |
| Modultitel: | Abschlussmodul |
| Modultyp: | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von gründlichen, spezialisierten Fachkenntnissen und einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation - Fähigkeit zur selbständigen Aneignung und wissenschaftlich fundierten Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse - Kompetenz zum selbständigen wissenschaftlichen, erkenntnisgeleiteten und konzeptionell-analytischen Arbeiten, um komplexe Fragestellungen insbesondere des Regierens auf subnationaler, nationaler, regionaler, inter-, trans- und supranationaler Ebene theoretisch, empirisch und problemorientiert zu bearbeiten und Lösungsansätze zu entwickeln |
| Inhalte | Das Thema der Masterarbeit soll im Zusammenhang mit einem der besuchten Hauptmodule stehen. |
| Lehrformen | - |
| Unterrichtssprache | - |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | - |
| Verwendbarkeit des Moduls | <u>Hauptfach:</u> Pflichtmodul im 4. Fachsemester |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung(en) | Die Modulprüfung findet in Form einer Masterarbeit statt (Bearbeitungszeit 26 Wochen). - Prüfungssprache ist i.d.R. Deutsch oder Englisch. |
| Arbeitsaufwand (Teilleistungen) | Masterarbeit: 30 LP |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 30 LP |
| Häufigkeit des Angebots | - |
| Dauer | 1 Semester |

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Hamburg,
Universität Hamburg



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

| | |
|---|--|
| Fachbereich Sozialwissenschaften | Allendeplatz 1 (AP1), 20146 Hamburg www.wiso.uni-hamburg.de/sozialwissenschaften |
| Studienbüro Sozialwissenschaften | Allendeplatz 1 (AP1), 20146 Hamburg www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi Helpdesk: Raum 145, Info-Box: 040 42838-8396 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 11-15 Uhr |
| Fachbibliothek Sozialwissenschaften | AP1, 3. Etage www.wiso.uni-hamburg.de/bibliotheken Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-21 Uhr, Sa.-So. 10-18 Uhr |
| CIP-Pool (PC-Arbeitsplätze für Studierende) | AP1, Raum 234 und 238, Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8-18 Uhr |
| Praktikumsbüro | AP1, Raum 130, Sprechzeiten: Mo. 11-13 Uhr, Do. 11-12 Uhr |

